

**Vereinbarung zur Kenntnisnahme und Bestätigung des Genehmigungsverzichts für
Verordnungen des Rehabilitationssports und des Funktionstrainings gemäß § 43
Abs. 1 Nr. 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die SVLFG als LKK erklärt ihren Verzicht zur vorherigen Genehmigung der vertragsärztlichen Verordnung (Erst- und Folgeverordnung) für Rehabilitationssport und Funktionstraining ab dem 01.04.2026. Der erklärte Verzicht gilt bis auf Widerruf. Er ersetzt die Regelung des bisherigen Genehmigungserfordernisses der zu Grunde liegenden Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings sowie der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining (BAR) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- 2) Der Genehmigungsverzicht gilt für alle (Erst- und Folge-) Verordnungen, bei denen die erste Übungseinheit ab dem 01.04.2026 stattfindet. Für alle bis zu diesem Datum genehmigten Übungseinheiten gelten die Regelungen der geschlossenen Vereinbarungen zum Rehabilitationssport und Funktionstraining vollumfänglich.
- 3) Der Genehmigungsverzicht gilt für alle leistungsberechtigten Versicherten der LKK.

§ 2 Information der Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppen

Durch den Genehmigungsverzicht ergeben sich Abweichungen von den bisherigen Regelungen zur Durchführung und Abrechnung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings sowie der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining (BAR). Die Leistungserbringerverbände informieren ihre anerkannten Rehabilitations- und Funktionstrainingsgruppen über die sich durch den Genehmigungsverzicht resultierenden Änderungen.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungszeitraum

Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelfall aus der jeweiligen vertragsärztlichen Verordnung (Muster 56). Er beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und darf den jeweiligen Zeitrahmen nach der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (BAR) in der jeweils aktuell gültigen Fassung nicht überschreiten.

Im Falle eines Wechsels der Rehabilitations-/Funktionstrainingsgruppe hat die bisherige Übungsgruppe dem Versicherten das Muster 56 in Kopie, sowie den Teilnahmenachweis

Behinderten- und Rehabilitationssportverband Brandenburg e.V.

in Kopie, unter Kenntlichmachung der Beendigung, auszuhändigen. Die neu gewählte Übungsgruppe hat dann die verbleibenden Übungseinheiten abzutrainieren.

§ 4 Prüfung der Abrechnung

Die anerkannte Rehabilitationssport-/Funktionstrainingsgruppe stellt vor Beginn der Behandlung sicher, dass der Verordnungsvordruck (Muster 56) die notwendigen Angaben nach Ziffer 14.2 der Rahmenvereinbarung für Rehabilitationssport und Funktionstraining (BAR) i.d.F. v. 01.01.2022 mit Ausnahme der Genehmigung der Krankenkasse enthält. Der Genehmigungsverzicht bedeutet keinen Verzicht auf die sachlich/rechnerische Rechnungsprüfung. Bei der Erstabrechnung ist die Originalverordnung (Muster 56) zur Abrechnung einzureichen. Jede Zwischen- bzw. Endabrechnung erfolgt mit einer Kopie der Verordnung (Muster 56). Die Teilnahmebestätigung ist mit Original-Unterschriften oder Unterschriften per Signaturpad jeder Abrechnung beizulegen.

Die weiteren vereinbarten Regelungen zum Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining (BAR) werden von dieser Vorgehensweise nicht berührt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung kann außerordentlich fristlos gekündigt werden. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund besteht insbesondere, wenn die Vereinbarung ganz oder teilweise aufsichtsrechtlich oder gerichtlich beanstandet oder gerügt wird.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihre Einwilligung und bestätigen die Kenntnisnahme des Genehmigungsverzichts für Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie den sachgemäßen Umgang mit den daraus resultierenden Änderungen.

Kassel, den 05.03.2026


SVLFG als LKK


Verband